

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 33.

Ausgegeben zu Allenstein, am 12. August 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts.

Allerhöchste Erlasse.

Nr. 510. Genehmigung von Nachträgen zur Ostpr. Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 511. Genehmigung der Bestimmungen für Nebenbahnen auf der Eisenbahn Johannisburg—Plotowen vom Tage der Eröffnung ab.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 512. Standesamtsbezirk Nr. 9 im Kreise Löben.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

Nr. 513. Einnahme des Gutsbezirks Großer Kempenio-See im Gutsbezirk Grondowken im Kreise Lyck.

Nr. 514. Durchschnitts-Turageverträge für den Monat Juli.

Nr. 515. Bestätigung der Wahl zum unbesold. Magistratsmitglied der Stadt Rhein Ostpr.

Nr. 516. Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter vom 1. April 1909 ab.

Nr. 517. Prämie für Errettung vom Tode des Ertrinkens.

Nr. 518. Verkaufszeit für Back- und Konditorwaren im Gemeindebezirk Allenstein an Sonn- u. Festtagen.

Nr. 519. Regulatio für die innere Einrichtung der Kreisbezirke.

Nr. 520. Festsetzung des durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienstes land- u. forstwirtschaftlicher Arbeiter vom 1. April 1909 ab.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 521. Eröffnung der Nebenbahnstrecke Bischdorf—Rössel.

Nr. 522. Eröffnung der Nebenbahn Johannisburg—Plotowen.

Nr. 523. Errichtungsurkunde.

Nr. 524. Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Grabowo Kreis Neidenburg.

Nr. 525. Umgemeindung.

Nr. 526. dto.

Nr. 527. Herbstprüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte in Danzig.

Personalmeldungen.

Die vom 31. Juli 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3515 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, vom 29. Juli 1908.

Allerhöchste Erlasse.

510. Auf den Bericht vom 4. Juli d. Js. will Ich die anbei zurückfolgenden Nachträge IV und V zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1905), sowie den III. Nachtrag zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904) hiermit landesherrlich genehmigen.

Odde, an Bord M. V. „Hohenzollern“, d. 14. Juli 1908.

gez. Wilhelm R.

gegez. Befeler. von Arnim.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

IV. Nachtrag

zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung

vom 7. Dezember 1891. (Ausgabe von 1905).

§ 174a.

Absatz 1. Die Direktion ist befugt, die zur Rückzahlung von Pfandbriebsdarlehen eingelieferten Pfandbriefe zur Ausfertigung neuer Darlehen zu verwenden und bezüglich ihrer die Löschung im Pfandbriebs-

register, Kassation und Vernichtung zu unterlassen.

Absatz 2. In diesem Falle wird die Ablösung des Pfandbriebsdarlehen im Landschaftsregister vermerkt, auf dem Hypothekenbrief über das zurückgezahlte Darlehen bescheinigt, daß die Pfandbriefe aus dem Verkehr gezogen sind, und letzteres im Pfandbriebsregister eingetragen.

Absatz 3. Die zur Wiederausgabe bestimmten Pfandbriefe mit Zinscheinen sind sofort nach ihrer Einlieferung unter Mitverschluß des Syndikus im landschaftlichen Depositorium bis zur erneuten Verwendung in Verwahrung zu nehmen. Die Zinscheine sind nach Eintritt der Fälligkeit zu vernichten.

Absatz 4. Die Verwendung und Wiederausreichung der Pfandbriefe setzt die Bewilligung eines Darlehens gemäß § 131 Absatz 1 voraus. Die wieder auszugebenden Pfandbriefe sind, falls sie nicht bereits nach Inkrafttreten des I. Nachtrages zur Landschafts-Ordnung ausgefertigt sind und einen Hinweis auf diesen enthalten, mit einem Vermerk zu versehen, durch den auf diesen Nachtrag hingewiesen wird. Eine wiederholte Zeichnung, Beglaubigung und Siegelung der Pfandbriefe nach § 131 Absatz 1 bis 3 findet nicht statt. Vielmehr bescheinigt der Syndikus in einem von ihm zu führenden Register durch Vollziehung des betreffenden Vermerks und Beidrückung des Syndikatsiegels, daß eine dem Nennwerte der

Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung für die Landschaft eingetragen ist, und vermerkt diese Bescheinigung auf dem Hypothekenbrief. Außerdem erneuert er bei der Wiederausgabe der Pfandbriefe die Deckungsbescheinigung durch Beisetzung des Datums und seiner Unterschrift. Die Pfandbriefe werden ihrem Gesamtbetrage nach in das Landschaftsregister eingetragen.

Beglaubigt. (L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. von Arnim.

V. Nachtrag

zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1905. (Ausgabe von 1905.)

§ 175 der Landschafts-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Ausreichung der Pfandbriefe mit höherem Zinsfuße darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Einlieferung der zurückzahlenden Pfandbriefe erfolgen.

Beglaubigt. (L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. von Arnim.

III. Nachtrag

zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904).

An Stelle des § 5 I 2 Absatz 2 tritt nachstehende Bestimmung:

§ 5.

Absatz 2. Gegen Abtretung der durch Tilgung frei gewordenen Hypothekenstelle der landschaftlichen Beleihung, sofern für die Grundstücke nicht die Verschuldungsgrenze nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 im Grundbuche eingetragen ist. Im letzteren Falle ist eine Kreditgewährung nur zulässig, wenn der Darlehnsnehmer nachweist, daß über 5/6 des landschaftlichen Taxwertes Hypotheken oder Grundschulden im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Beglaubigt. (L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. von Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

511. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Johannisburg nach Dlottowen vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahnggebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebsordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwal-

tung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

512. Für den Standesamtsbezirk Gr. Stürlack Nr. 9 im Kreise Löben habe ich, den Besitzer **Leuf** in Gr. Stürlack zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 24. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5819 I. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

513. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Großer Kempnio-See im Kreise Lyck dem Gutsbezirk Grondowken in demselben Kreise einverleibt wird.

Allenstein, den 4. August 1908.

I. C. 2284. Der Regierungs-Präsident.

514. Nachweisung der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkttorten der Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Juli 1908 unter Ausschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245.)

Nr.	Im Lieferungs- verband	Normal- Markttort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Allenstein	Allenstein	16	66	5	16	4	68
2	Johannisbg.	Johannisbg.	18	27	6	51	5	55
3	Löben	Löben	15	57	5	51	6	35
4	Lyck	Lyck	16	21	5	29	5	46
5	Neidenburg	Allenstein	16	66	5	16	4	68
6	Orießburg	Allenstein	16	66	5	16	4	68
7	Ostrode	Ostrode	16	17	5	12	4	60
8	Rößel	Allenstein	16	66	5	16	4	68
9	Seneburg	Löben	15	57	5	51	6	35

Allenstein, den 11. August 1908.

I. E. 356. Der Regierungs-Präsident.

515. In der Stadt Rhein Ostpr. ist der Gutsbesitzer **Haebel** auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Magistratsmitgliede wiedergewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 4. August 1908.

I. C. 2281. Der Regierungs-Präsident.

516. Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. 6. 1883/10. 4. 1892/30. 6. 1900 wird für den Regierungsbezirk Allenstein die Höhe des **ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter** vom 1. April 1909 ab unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 14. Juni 1901 (Gumbinner Amtsblatt für 1901 Seite 197) vom 18. Juni 1901 (Königsberger Amtsblatt für 1901 Seite 312/14) vom 6. Juni 1902 (Königsberger Amtsbl. für 1902 S.241) anderweit wie folgt festgesetzt:

1. Rezei ch n u n g der Kreise bezw. Städte.	2.			
	Der ortsübliche Tagelohn beträgt:			
	für erwachs.		für jugendl.	
	männlich.	weibliche	männlich.	weibliche
	Arbeiter über 16 J.	Arbeiter unt. 16 J.		
	M.	M.	M.	M.
Kreis Lyck, ausschl. der Stadt Lyck	1,40	1,00	0,80	0,60
Stadt Lyck	2,00	1,40	1,30	1,00
Kreis Löben, ausschl. Stadt Löben	1,40	1,00	0,80	0,60
Stadt Löben	1,80	1,10	1,00	0,80
Kreis Johannisburg	1,50	1,00	0,80	0,60
Kreis Sensburg	1,40	1,00	0,80	0,60
Kreis Ortelsburg ausschl. der Städte Ortelsburg, Passenheim und Willenberg	1,40	1,00	0,80	0,60
Stadt Ortelsburg	1,50	1,00	0,80	0,60
Stadt Passenheim	1,50	1,00	0,80	0,60
Stadt Willenberg	1,50	1,00	0,80	0,60
Kreis Rößel ausschließlich der Städte Bischofsburg, Bischofsstein, Rößel, Seeburg	1,40	1,00	0,80	0,60
Stadt Bischofsburg	1,80	1,10	1,00	0,80
Stadt Bischofsstein	1,80	1,10	1,00	0,80
Stadt Rößel	1,80	1,10	1,00	0,80
Stadt Seeburg	1,80	1,10	1,00	0,80
Kreis Allenstein ausschl. der Städte Allenstein u. Wartenburg	1,70	1,10	1,00	0,80
Stadt Allenstein	2,00	1,40	1,30	1,00
Stadt Wartenburg	1,60	1,00	1,00	0,80
Kreis Neidenburg ausschl. der Städte Neidenburg u. Soldau	1,40	1,00	0,80	0,60
Stadt Neidenburg	1,70	1,10	1,00	0,80
Stadt Soldau	1,70	1,10	1,00	0,80
Kreis Osterode ausschließlich der Stadt Osterode	1,50	1,00	0,80	0,60
Stadt Osterode	2,00	1,40	1,30	1,00

Allenstein, den 3. August 1908.
I. Za 1772. Der Regierungs-Präsident.

517. Der Besitzer Franz **Gollau** zu Fittigsdorf, Kreises Allenstein, hat am 14. Juni d. Js. den 8 Jahre alten Schüler Johann **Markowski** aus Fittigsdorf, welcher beim Baden im Dorsteiche in eine tiefe Stelle desselben geraten und bereits untergegangen war, mit Mut und Entschlossenheit und nicht ohne Gefahr für sein eigenes Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese anerkennungswerte Tat habe ich dem p. Gollau eine Prämie von 30 Mark bewilligt.

Allenstein, den 30. Juli 1908.

I Oc. 754. Der Regierungs-Präsident.

518. Auf Grund des § 105 e Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 136 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 wird unter Abänderung der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 20. Juli 1892 Nr. 6127 P I die Verkaufszeit für Bad- und Konditorwaren im Gemeindebezirk der Stadt Allenstein an Sonn- und Festtagen auf die Stunden zwischen 5 Uhr vormittags und 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, mit Ausschluß der zweistündigen Gottesdienstpauze, festgesetzt. Ausgenommen sind die ersten Weihnacht-, Oftern- und Pfingsttage, an denen ein Verkauf der vorbezeichneten Waren nach wie vor nur von 5 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, mit Ausschluß der Gottesdienstpauze, stattfinden darf.

Allenstein, den 3. August 1908.

Nr. I Za. 1833. Der Regierungs-Präsident.

519. Der § 3 des Regulativs für die innere Einrichtung der Kehrbezirke (Befähigung zum Bezirks-Schornsteinfeger, Anstellung und Entlassung desselben vom 30. Dezember 1907, abgedruckt in Stück 1 des Amtsblatts für 1908, erhält hinter Absatz 4 folgenden neuen Absatz:

„Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und insfolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung haben ablegen können, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärzeit ganz oder mit soviel Monaten anzurechnen, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Meisterprüfung liegen. Diese Vorschrift kommt sinngemäß gegenüber solchen Bewerbern zur Anwendung, welche außer der Meisterprüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission nach dem 24. Lebensjahre abgelegt haben.“

Allenstein, den 30. Juli 1908.

Nr. I Z a 1307. Der Regierungs-Präsident.

520. Gemäß § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. 6. 1900 (R.G.B.L.S. 641) wird für den Regierungsbezirk Allenstein **der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter** vom 1. 4. 1909 ab unter Aufhebung

der Bekanntmachungen vom 14. 6. 01 (Gumbinner Amtsblatt S. 198) und vom 18. 6. 1901 (Königsberger Amtsblatt S. 311/12) anderweit wie folgt festgesetzt:

1. B e z e i c h n u n g der Kreise bezw. Städte.	2.						
	Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- u. forstwirtschaftl. Arbeiter beträgt:						
	für erwachsene		für jugendl.				
	männliche	weibliche	männliche	weibliche			
				Arbeiter über 16 J.	Arbeiter unt. 16 J.		
	M.	M.	M.	M.			
Kreis Lyck, ausschließlich Stadt Lyck	420	300	240	180			
Stadt Lyck	600	420	390	300			
Kreis Löben, ausschließlich Stadt Löben	420	300	240	180			
Stadt Löben	540	330	300	240			
Kreis Johannisburg	450	300	240	180			
Kreis Sensburg	420	300	240	180			
Kreis Ortelsburg, ausschl. der Städte Ortelsburg, Passenheim, Willenberg	420	300	240	180			
Stadt Ortelsburg	450	300	240	180			
Stadt Passenheim	450	300	240	180			
Stadt Willenberg	450	300	240	180			
Kreis Rößfel, ausschließlich der Städte Bischofsburg, Bischofsstein, Rößfel, Seeburg	420	300	240	180			
Stadt Bischofsburg	540	330	300	240			
Stadt Bischofsstein	540	330	300	240			
Stadt Rößfel	540	330	300	240			
Stadt Seeburg	540	330	300	240			
Kreis Allenstein, ausschließlich der Städte Allenstein und Wartenburg	510	330	300	240			
Stadt Allenstein	600	420	390	300			
Stadt Wartenburg	480	300	300	240			
Kreis Neidenburg, ausschließlich der Städte Neidenburg und Soldau	420	300	240	180			
Stadt Neidenburg	510	330	300	240			
Stadt Soldau	510	330	300	240			
Kreis Osterode, ausschließlich Stadt Osterode	450	300	240	180			
Stadt Osterode	600	420	390	300			

Altenstein, den 3. August 1908.

I. Za. 1772. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

521. Am 15. August d. Js. wird die normalspurige 9,67 km lange Nebenbahn-R e s i r e c k e Bisch-

dorf-Rößfel eröffnet, sodasß dann die Neubaustrecke Bischdorf-Angerburg in ganzer Länge dem öffentlichen Verkehr übergeben sein wird. An der Reststrecke liegen keine Zwischenstationen.

Königsberg i. Pr., den 7. August 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

522. Am 1. September d. Js. wird die normalspurige 21,21 km lange Nebenbahn Johannisburg-Plottowen mit der Holzverladestelle Wilken i. Ostpr. und den Bahnhöfen Kallenzinnen, Königstal, Gehsen und Plottowen eröffnet. Es liegen Wilken i. Ostpr., Königstal, Gehsen und Plottowen rechts, Kallenzinnen links der Bahn. Plottowen dient dem Gesamtverkehr (ausgen. Sprengstoffe), Kallenzinnen und Königstal dem Gesamtverkehr (ausgen. Privatdepeschen, über Kopframpen zu verladende Fahrzeuge sowie Sprengstoffe), Gehsen dem Gesamtverkehr (ausgen. Stückgüter, Privatdepeschen, über Kopframpen zu verladende Fahrzeuge sowie Sprengstoffe). Wilken i. Ostpr. dient nur dem Holzversande. Die Verkehrsstellen werden in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechselltarife der Preussisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Königlichen Militäreisenbahn, Kallenzinnen, Königstal, Gehsen und Plottowen auch in den Staats- und Privatbahn-Tariftarif einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze gibt das Verkehrsbureau Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 5. August 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

523. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen in der Landgemeinde Schwentainen mit Bahnhof, Bieberthal, Galonsken und Schönwaldau, im Gutsbezirk Friedrichsfelde außer Chocholigrund, in der Landgemeinde Groß-Jerutten mit Neu-Jerutten, in der zum Forstgutsbezirk Friedrichsfelde gehörigen Oberförsterei Friedrichsfelde und in dem ebendahin gehörigen Forsthaus Schwentainen, Kreis Ortelsburg, werden aus der Kirchengemeinde Klein-Jerutten, Diözese Ortelsburg, die Evangelischen in der Landgemeinde Grünwalde und in dem Gutsbezirk Lonzig, Kreis Ortelsburg, werden aus der Kirchengemeinde Puppen, Diözese Ortelsburg, die Evangelischen in dem Gutsbezirk Friedrichsilhal, Kreis Ortelsburg, werden aus der Kirchengemeinde Sawrzhalken, Diözese Ortelsburg, ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde Schwentainen, derselben Diözese, vereinigt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Schwentainen wird mit der Kirchengemeinde Klein Jerutten unter deren Pfarrämte verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. September 1908 in Kraft.

Königsberg i. Pr., den 24. Juli 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.
R ä h l e r.

Allenstein, den 1. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
R e d e r n.

521. In Grabowo, Kreis Neidenburg, wird am 10. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 5. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

525. Der Kreisaußschuß hat in der Sitzung am 12. März 1908 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß folgende Grundstücke

1. Mühle Kaltfließ Band I Blatt 13, Besitzer Josef **Reizug**, in Größe von 12,6924 ha,
 2. Mühle Kaltfließ Band I Blatt 16, Besitzer Andreas **Poetsch**, in Größe von 16,5648 ha,
 3. Mühle Kaltfließ Band I Blatt 20, Besitzer Martin **Palmowski**, in Größe von 3,9365 ha,
 4. Gut Kaltfließ Band I Blatt 4, Besitzer Valentin **Burdach**, in Größe von 27,1982 ha,
 5. Gut Kaltfließ Band I Blatt 11, Besitzer Martin **Palmowski**, in Größe von 14,4095 ha,
 6. Gut Kaltfließ Band I Blatt 5, Besitzer Johann **Krause**, in Größe von 11,2920 ha,
 7. Gut Kaltfließ Band I Blatt 7, Besitzer Johann **Wippich**, in Größe von 18,7320 ha,
 8. Gut Kaltfließ Band I Blatt 10, Besitzer Andreas **Poetsch**, in Größe von 19,3955 ha,
 9. Gut Kaltfließ Band I Blatt 12, Besitzer Eduard **Gollan**, in Größe von 34,7009 ha,
- von den Gutsbezirken Mühle und Gut Kaltfließ abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Göttkendorf vereinigt werden.

Dieser Beschluß hat Rechtskraft erlangt.

Der Kreis-Außschuß.

J. B.: D i l t h e y.

526. Der Kreisaußschuß hat in der Sitzung am 2. Juli 1908 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß der Weg Parzellennummer 67/61 Kartenblatt 1 in Größe von 0,470 ha von dem Gemeindebezirk Schaufiern, die Wege und Flüsse Parzellennummer 260/81, 261/82, 333/94 etc. und 336/86 Kartenblatt 1 in Größe von 1,6701 ha von dem Gemeindebezirk Gr. Gemmern und die Wege Parzellennummer 54/28, 55/30 und 62/30 Kartenblatt 1 in Größe von 1,0258 ha von dem Gutsbezirk Kl. Gemmern abgezweigt und mit

dem Forstgutsbezirk Kudippen vereinigt werden. Dieser Beschluß hat Rechtskraft erlangt.

Der Kreis-Außschuß. J. B.: D i l t h e y.

527. Die diesjährige Herbstprüfung der **Maschinen für Seedampfschiffe der Deutschen Handelsflotte** beginnt in Danzig am **Dienstag den 22. Dezember d. Js.** Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen **sind spätestens** zwei Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Regierungsgebäude) portofrei einzusenden.

Danzig, den 1. August 1908.

Prüfungs-Kommission für
Seedampfschiffs-Maschinenisten.

Personalm Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die Staatsanwälte Dr. **Stiher** von der Oberstaatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr. und Dr. **Bercio** von der Staatsanwaltschaft Insterburg zu Staatsanwaltschaftsräten zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben den Rechtsanwälten und Notaren **Anders** in Tilsit und **Mehlhausen** in Braunsberg den Charakter als Justizrat zu verleihen geruht.

Der Amtsrichter **Riechert** in Nordenburg ist an das Amtsgericht in Bromberg versetzt.

Dem Ersten Staatsanwalt **Dallwig** in Braunsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Kurt **Böhm** ist unter Entlassung aus dem Justizdienst vom 15. August d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Landgericht in Königsberg zugelassen worden.

Der Referendar Erich **Granatz** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar Hans **Frieze** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar Alfred **Pleick** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Rechtskandidat Max **Kümmel** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Reinhart **Vogel** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Erich **Kreide** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat August **Kräuter** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Georg **Rohde** ist zum Referendar ernannt.

Der Obersekretär **Vorchardt** in Braunsberg ist an die Staatsanwaltschaft in Allenstein versetzt.

Der Landmesser Karl Eduard **Mertinkat** aus Sensburg ist als solcher eidlich verpflichtet worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 33 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 33.

